

**Tarifvertrag
über die Leistungsbezahlung
für Führungskräfte in der Bundesagentur für Arbeit
(LeistungsTV-FüKr-BA)**

vom 27. November 2009

in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages

Zwischen

der Bundesagentur für Arbeit (BA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(den vertragsschließenden Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II Leistungsbezahlung

§ 3 Bemessung der Leistungsprämie

§ 4 Sonderfälle der Bemessung der Leistungsprämie

§ 5 Ausschlusstatbestände

§ 6 Auszahlung der Leistungsprämie

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Präambel

Unabhängig von der Verständigung der Tarifvertragsparteien über die Aufhebung der bisherigen tariflichen Regelungen zur Leistungskomponente im Zusammenhang mit der Verbesserung und Harmonisierung der Gehaltstabellenstruktur ab 2010 wird eine differenzierte Leistungsbezahlung in Form einer Leistungsprämie für die Führungskräfte der BA eingeführt. Dabei steht insbesondere die individuelle Verantwortung der Führungskräfte im Hinblick auf die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele der BA im Mittelpunkt.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA (TV-BA) fallen und denen eine Tätigkeit übertragen ist, die nach den Anlagen 1.1. bis 1.11 zum TV-BA den Tätigkeitsgruppen Führungsebene I bis III der Tätigkeitsebenen I bis III zugeordnet ist (Führungskräfte).

Niederschriftserklärung zu § 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages auch in allen Fällen des § 4 TV-BA eröffnet ist.

Abschnitt II Leistungsbezahlung

§ 2 Leistungsprämie

¹Die Leistungsbezahlung für Führungskräfte erfolgt in Form einer jährlichen Leistungsprämie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. ²Die Leistungsprämie spiegelt den individuellen Beitrag der jeweiligen Führungskraft zur Erreichung von im Rahmen des Leistungs- und Entwicklungsdialogs für Führungskräfte (LEDi-Fk) vereinbarten Zielen wider.

§ 3 Bemessung der Leistungsprämie

(1) ¹Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, erhalten Führungskräfte eine Leistungsprämie auf der Basis der im Rahmen des LEDi-Fk vorzunehmenden regelmäßigen Leistungsbeurteilung, mit der die Bewertung der Zielerreichung der im Rahmen des LEDi-Fk für das vorangegangene Kalenderjahr (Beurteilungszeitraum) individuell vereinbarten Ziele erfolgt. ²Die Leistungsprämie beläuft sich bei Erreichen einer Gesamtbewertung der Zielerreichung

- a) nach Beurteilungsstufe A auf 20 v.H.,
- b) nach Beurteilungsstufe B auf 15 v.H.,
- c) nach Beurteilungsstufe C auf 10 v.H. und
- d) nach Beurteilungsstufe D auf 5 v.H

des für den Kalendermonat Dezember des vorangegangenen Jahres (Bemessungszeitraum) individuell zu beanspruchenden – ggf. nach § 26 Abs. 2 TV-BA wegen Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung anteilig geminderten – Festgehalts. ⁴Bei einer Gesamtbewertung der Zielerreichung nach der Beurteilungsstufe E wird keine Leistungsprämie gezahlt.

(2) ¹Soweit für Führungskräfte im Einzelfall aus Gründen, die dem Verantwortungsbereich der BA zuzuordnen sind, keine Zielvereinbarung abgeschlossen wird, erhalten diese Führungskräfte eine Leistungsprämie nach Beurteilungsstufe C. ²Dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen für die einzelne Führungskraft im Rahmen des LEDi-Fk eine regelmäßige Leistungsbeurteilung auf Basis einer Zielvereinbarung nicht zu erstellen ist.

(3) ¹Für Führungskräfte, die nach dem Bundesgleichstellungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch

von der Erbringung ihrer Arbeitsleistung teilweise freigestellt sind, gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend. ²Vollständig freigestellte Beschäftigte, denen ein Führungsdienstposten im Sinne des § 1 fiktiv übertragen ist und für die der LEDI-Fk aufgrund der Freistellung keine Anwendung findet, erhalten eine Leistungsprämie nach Beurteilungsstufe C.

Niederschriftserklärungen zu § 3 Abs. 1:

1. Um den Rahmenbedingungen für das jeweilige Ergebnis der Zielerreichung gerecht werden zu können, besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass sich die Bewertung der Zielerreichung auf den errechneten Wert im Zielvereinbarungsbogen bezieht und eine Abweichung im Gesamturteil der Leistungsbeurteilung grundsätzlich nur zu einer besseren Bewertung führen darf. Eine Ausnahme besteht nur in den Fällen, in denen der errechnete Wert im Zielvereinbarungsbogen zwischen zwei Beurteilungsstufen liegt. Hier ist auch eine Abweichung auf die nächst niedrigere Beurteilungsstufe möglich.
2. Dem Festgehalt gleichgestellt ist auch Gehalt, das trotz Nichtleistung der Arbeit gemäß § 23 TV-BA fortgezahlt wird.

§ 4

Sonderfälle der Bemessung der Leistungsprämie

- (1) Besteht während des Bemessungszeitraums nach § 3 Absatz 1 nicht für den vollen Kalendermonat Anspruch auf Festgehalt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Festgehalt bestand, maßgebend.
- (2) In Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt eines Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Leistungsprämie nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit.
- (3) Bei Führungskräften, die in Altersteilzeit im Blockmodell beschäftigt sind, bemisst sich die Leistungsprämie nach der Arbeitszeit, die während der jeweiligen Phase der Altersteilzeit geschuldet wird.

Niederschriftserklärung zu § 4 Absatz 3:

Die Leistungsprämie wird neben den Aufstockungsleistungen nach § 5 TVAtz-BA gezahlt und bleibt bei der Berechnung von Aufstockungsleistungen nach § 5 TVAtz-BA unberücksichtigt.

§ 5

Ausschlusstatbestände

- (1) Führungskräfte, deren Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf des Beurteilungszeitraums nach § 3 Abs. 1 begründet wurde oder denen erst nach diesem Zeitpunkt eine Tätigkeit im Sinne des § 1 übertragen wurde, haben für das jeweilige Kalenderjahr keinen Anspruch auf Zahlung einer Leistungsprämie.
- (2) Führungskräfte, deren Arbeitsverhältnis bis zum Ende eines Kalenderjahres arbeitgeberseitig gekündigt wird, erhalten für dieses Kalenderjahr keine Leistungsprämie.

§ 6

Auszahlung der Leistungsprämie

Die Auszahlung der Leistungsprämie erfolgt mit dem Gehalt für den Monat Juli des Jahres der Leistungsbeurteilung.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die erstmalige Auszahlung der Leistungsprämie erfolgt mit dem Gehalt für den Monat Juli 2010 auf Basis der Leistungsbeurteilung zum 1. März 2010. Bemessungszeitraum für die 2010 zu zahlende Leistungsprämie ist der Dezember 2009.
- (3) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2011. ²Für den Fall einer Kündigung ist eine Nachwirkung ausgeschlossen.

Niederschriftserklärungen zu § 7:

1. *(nur mit der Gewerkschaft dbb tarifunion vereinbart)*
Die Tarifvertragsparteien und die BA stimmen darin überein, dass die Umsetzung des vorliegenden Tarifvertrages nach Auswertung des Zielvereinbarungsprozesses 2010 spätestens bis 30. Juni 2011 evaluiert und in dessen Folge gegebenenfalls weiterentwickelt werden soll.
2. Die BA verpflichtet sich, die vertragsschließenden Gewerkschaften bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres über das ausgeschüttete Volumen an Leistungsprämien zu unterrichten.

Nürnberg, den 23.12.2009

Unterschriften